



## **Dringlicher Antrag**

### **der Grünen – ALG**

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2024

von

**Klubobmann GR Karl Dreisiebner**

#### **Betrifft: Petition zur Einführung einer gesetzlich verpflichtenden Wahlkampfkosten-Obergrenze bei Gemeinderatswahlen in Graz**

Am 23. Juni 2022 verabschiedete der Grazer Gemeinderat mit großer Mehrheit - nur gegen eine einzige Stimme, jene der FPÖ - eine Petition an den Steiermärkischen Landtag, die die gesetzliche Einführung einer Wahlkampfkosten-Obergrenze, eine verstärkte Kontrollmöglichkeit der Subventionsmittel „Förderung der politischen Arbeit von Gemeinderät:innen, Fraktionen und Klubs“ sowie die gesetzliche und statutarische Stärkung der Position des Stadtrechnungshof selbst zum Inhalt hatte.

[https://www.graz.at/cms/dokumente/10392847\\_7768145/e04a8912/TO2\\_Pr%C3%A4s-011169-2003-48-STRH-122254-2022%C3%84nderung%20des%20Statuts%20der%20Landeshauptstadt%20Graz%2C%20Petition%20an%20den%20Landtag.pdf](https://www.graz.at/cms/dokumente/10392847_7768145/e04a8912/TO2_Pr%C3%A4s-011169-2003-48-STRH-122254-2022%C3%84nderung%20des%20Statuts%20der%20Landeshauptstadt%20Graz%2C%20Petition%20an%20den%20Landtag.pdf)

Diese Petition, die die Stadt Graz im Juni 2022 auf den Weg geschickt hat, konnte oder wollte danach leider über eine lange Zeit nicht vom Petitionsausschuss behandelt werden. Erst im vergangenen Herbst erreichte uns die Nachricht, dass der Verfassungsdienst des Landes (verfassungs-)rechtliche Bedenken gegen eine statutarische Aufwertung des Grazer Stadtrechnungshofes habe und der Petition des Grazer Gemeinderates somit nicht gefolgt werden könne. Dass es zu einer statutarisch verankerten, stärkeren Position eines Stadtrechnungshof auch andere Rechtsmeinungen bzw. sogar ein funktionierendes Vorbild in Wien gibt, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Aber dass der Landtag bzw. der zuständige Ausschuss mit der Ablehnung eines Teils der Petition vom 23.6.2022, nämlich jenem, der die Stellung des Grazer Stadtrechnungshof betroffen hätte, auch die



weiteren übermittelten inhaltlichen Wünsche und Anregungen zu einer verbesserten Kontrolle und einer sparsamen finanziellen Gebarung innerhalb der Stadt Graz zur Gänze und in allen Punkten 'versenkt' hat, ist gelinde gesagt mehr als schade und im Grunde so auch nicht hinnehmbar.

Eine Wahlkampfkosten-Obergrenze samt entsprechender Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, wie sie der Steiermärkische Landtag im Jahr 2019 für Landtagswahlen beschlossen hat: [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_ST\\_20190920\\_70/LGBLA\\_ST\\_20190920\\_70.html](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_ST_20190920_70/LGBLA_ST_20190920_70.html) wäre jedenfalls auch für die Landeshauptstadt Graz nur recht und - nach Einführung und Gültigkeit für Gemeinderatswahlen in Graz – auch billig, bzw. billiger. Nur zur Erinnerung: Schon bei der Gemeinderatswahl 2021 hat sich die Mehrzahl, leider jedoch nicht alle, der antretenden Parteien auf eine freiwillige Obergrenze für die Wahlkampfausgaben sowie die anschließende Offenlegung verständigen können. So weit so gut. Über eine solche freiwillige Übereinkunft ist es jedoch nicht möglich, eine weisungsfreie und unabhängige Kontrollinstitution einzusetzen, die die Einhaltung der Obergrenze überprüft. Auch Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen können nicht auf Grundlage einer solchen Übereinkunft verbindlich gemacht werden.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gibt es eine per Gesetz vorgeschriebene Obergrenze für Wahlkampfkosten. Es ist also hoch an der Zeit, auch für die Grazer Gemeinderatswahlkämpfe eine gesetzliche Regelung für die höchstzulässigen Ausgaben der Parteien und Listen zu bekommen und zwar noch in dieser Gesetzesperiode des Steiermärkischen Landtags.

Folglich stelle ich namens der Grazer Grünen - ALG auf dem Petitionswege an den Steiermärkischen Landtag folgenden

### **Dringlichen Antrag**

Der Steiermärkische Landtag wird am Petitionswege um die Einführung einer gesetzlichen Regelung über die Parteiausgaben für Wahlwerbung bei Gemeinderatswahlen in der Landeshauptstadt Graz i.S. einer Wahlkampfkosten-Obergrenze (vergleichbar der landesgesetzlichen Regelung aus 2019) ersucht. Verbunden damit sollen auch entsprechende Kontroll- sowie Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen werden.